

# **Statuten der Pfadfinderabteilung St. Alban, Basel**

## **1. Name, Sitz und Rechtsform**

Unter dem Namen Pfadfinderabteilung St. Alban besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG. Sitz der Abteilung ist in Basel.

## **2. Grundlagen und Zugehörigkeit**

Die Abteilung St. Alban ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks „Katholischen Pfadfinderkorps“ (KPK).

Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit. Als Mitglied der PBS untersteht die Abteilung St. Alban und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## **3. Zweck**

Die Abteilung St. Alban bezweckt, Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord Robert Baden Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Versprechen und das Gesetz der PBS. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

## **4 Mittel**

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag wird bei Bedarf durch die Abteilungsleitung vorgeschlagen und durch die Delegiertenversammlung bestätigt. Leitpersonen können von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit werden.

## **5 Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, sowie Leitpersonen der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Bestandesverzeichnis (Etat).

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich bei den Leitpersonen der entsprechenden Stufe. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Leitpersonen der entsprechenden Stufe möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge über die Austrittserklärung informiert werden.

Die Abteilungsleitung kann von sich aus oder auf Antrag einer Leitperson ein Mitglied ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Nicht abschliessende Beispiele für Ausschlussgründe: Untragbare Verfehlung gegen ein Vereinsmitglied; langdauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von den Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen nach erfolgter Mahnung etc. Die Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt die Delegiertenversammlung den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Kantonalen Vorstand (KAV) der Pfadi Region Basel einlegen (Art. 14 Statuten PRB).

## **6. Vereinsorganisation**

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, die Abteilungsleitung, der/die AbteilungskassierIn, die Stufenleiter/innen, das Präsidium, der/ die VizepräsidentIn und die Revisoren.

### *6.1 Die Delegiertenversammlung*

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung, den Stufenleitpersonen jeder Stufe, dem/der AbteilungskassierIn, dem/der Präses, dem Präsidium und dem Beisitz.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Präsidenten oder die Abteilungsleitung einberufen und gilt als Vereinsversammlung nach Art. 64 ZGB. Eine Traktandenliste ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann Beschluss gefasst werden, sofern diese im Sinne des näheren Betriebs der Abteilung liegen.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Teilnahme des Präsidiums, des Kassiers, der Abteilungsleitung und mindestens zwei Stufenleitern oder deren Stellvertretern. Es gilt das einfache Mehr

Die Delegiertenversammlung

- wählt die Abteilungsleitung
- wählt den/die KassierIn
- bestätigt den/die Präses
- wählt die Revisoren
- wählt das Präsidium
- verabschiedet die Statuten
- beschliesst das Budget und den Jahresbeitrag
- genehmigt den Jahresbericht des/der Abteilungsleiters/in und erteilt ihm/ihr Décharge.
- genehmigt die Jahresrechnung
- erteilt dem/der KassierIn auf Antrag der RevisorInnen Décharge
- entscheidet über Rekurse betreffend Ausschluss
- regelt die Unterschriftenberechtigung betreffend der Konten der Abteilung.
- bestätigt Stufenleiter im Streitfall
- wählt den Beisitz
- Bestätigung des Vizepräsidenten?

Die obengenannten Fragen werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe in der Delegiertenversammlung diskutiert und gemeinsam per einfachem Mehr entschieden.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Präsidiums online durchgeführt werden.

### *6.2 Die Abteilungsleitung*

Die Abteilungsleitung besteht aus 1-3 Personen, die volljährig sind und über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung verfügen. In der Abteilungsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung hat zumindest einen Aufbaukurs erfolgreich absolviert und mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung hat den AL-Grundkurs oder eine vergleichbare Ausbildung bereits absolviert oder besucht ihn innert Jahresfrist seit Amtsantritt.

Die Abteilungsleitung ist verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung. Sie stellt die Kontakte sicher zu Eltern, übergeordneten Verbänden, dem Pfarreirat Heiliggeist (Basel), sowie der Öffentlichkeit, bestätigt die Stufenleiter und ernennt den Matchef.

Die Abteilungsleitung wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Danach kann sie wiedergewählt werden.

Die Abteilungsleitung besitzt an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

### *6.3 Der/die KassierIn*

Er/sie ist volljährig, führt die Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen, ist für den jährlichen Abschluss der Kasse und das Vorlegen der Rechnung zur Genehmigung besorgt.

Mit einer Stimme stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung.

### *6.4 Der/die Stufenleiter*

Der/die StufenleiterIn wird von der Stufe bestimmt und von der Abteilungsleitung in stiller Wahl bestätigt. Bestätigt die Abteilungsleitung die Stufenleitung nicht und es kann keine einvernehmliche Lösung gefunden werden (Streitfall), wird die Ernennung der Stufenleiter ein Geschäft der Delegiertenversammlung. An der Delegiertenversammlung wird der Stufenleiter per einfacher Mehrheit und in geheimer Wahl bestätigt. Jede Stufenleitung hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme. Somit ist gewährleistet, dass jede Stufe eine Stimme hat.

### *6.5 Das Präsidium*

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und besteht aus bis zu zwei Personen. Das Präsidium beruft die alljährliche Delegiertenversammlung ein und versendet die definitive Traktandenliste 3 Wochen im Voraus an alle Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen. Das Präsidium hat an der Delegiertenversammlung eine Stimme.

#### *6.6 Das Vizepräsidium*

Das Vizepräsidium wird vom Präsidium ernannt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Es führt die Geschäfte bei Rücktritt oder Verhinderung des Präsidenten bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Das Vizepräsidium hat an der Delegiertenversammlung keine Stimme.

#### *6.6 Die RevisorInnen*

Die RevisorInnen werden von der Abteilungsleitung angefragt und von der Delegiertenversammlung gewählt. Die RevisorInnen sind volljährig und überprüfen jährlich in Anwesenheit des/der KassierIn die Rechnungsführung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Bericht mit Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Der genehmigte bzw. nichtgenehmigte Revisorenbericht wird an den kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel weitergeleitet.

#### *6.7 MatchefIn*

Der Matchef oder die MatchefIn wird von der Abteilungsleitung ernannt. Er kann zuhanden der Delegiertenversammlung funktionsbezogene Traktanden stellen.

Für nicht budgetierte oder unvorhergesehene Ausgaben wird dem/der MatchefIn jährlich eine Kompetenz von der Delegiertenversammlung vorgegeben die als Summe gilt. Dazu macht der/die MatchefIn einen Vorschlag der von der Delegiertenversammlung bestätigt werden kann.

#### *6.8 Der Beisitz*

Der Beisitz setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- bei Bestehen eines Elternrats, dessen Delegierten. Gewählt vom Elternrat.
  
- Präses
  
- APV- Delegierte:r

Bis maximal 5 beisitzende Parteien. Diese verfügen über jeweils eine Stimme.

#### 6.9 Amtszeitbeschränkung

*Die gesamte Amtszeit in einem gewählten Amt soll nicht länger als 12 Jahre sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Person (z.B. aus der Abteilungsleitung) in das Präsidium gewählt, so darf die insgesamt maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt). Jahre als StufenleiterIn tragen nicht zur Gesamtzeit bei.*

#### 6.10 Interessenkolission

*Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Organmitglied zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:*

- *Die betroffene Person informiert die Sitzungsvorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.*
  
- *Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Organmitgliedern über das Thema aus.*
  
- *Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.*
  
- *Falls der Interessenskonflikt die Sitzungsvorsitzende Person betrifft, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.*

- Falls ein Organmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Organmitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

## **7 Minderheitenschutz**

Sind in einer Stufe Angehörige verschiedener Geschlechter aktiv, so müssen die jeweils verantwortlichen Leiterteams auch gemischt sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) müssen jeweils mindestens eine Leiterin und ein Leiter anwesend sein.

## **8. Finanzierung und Haftung**

Die Abteilungsleitung legt jährlich einen Jahresbeitrag fest, der von der Delegiertenversammlung bestätigt wird. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 100.—pro Kalenderjahr und Mitglied. Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleibt eine abteilungsinterne Haftung.

## **9. Statutenänderung**

Statutenänderungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel bleibt vorbehalten.

## **10. Auflösung der Abteilung**

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann die Delegiertenversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Auflösung der Abteilung beschliessen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den kantonalen Vorstand der Pfadi Region Basel.

In der gleichen Versammlung beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Das verbleibende Vermögen (inkl. Material) ist für Pfadizwecke, für die Pfarrei Heiliggeist oder einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstandes (KAV) bleibt in jedem Fall vorbehalten.


## 11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung am 20. Dezember 2025 beschlossen. Der Kantonale Vorstand (Statutenkommission) hat die Statuten im Vorhinein genehmigt, ein unterschriebenes Exemplar wird dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Basel, im Dezember 2025

  
Martina Puhar, Meeko  
Abteilungsleiterin

  
Moritz Gadiant, Cubby  
Abteilungsleiter

  
Benj Csermak, Stugsi  
Präsident